



**Edgar Bischof**  
Stofelrain 6  
9053 Teufen AR  
Tel P:071 333 20 33  
Natel: 079 445 27 26  
edgar.bischof@bluewin.ch

**Edgar Bischof**  
Präsident SVP AR

SVP AR, Edgar Bischof, Stofelrain 6, 9053 Teufen

Kanton Appenzell A.Rh.  
Kantonskanzlei  
Regierungsgebäude  
**9102 HERISAU**

Teufen, 24. Juni 2015

## **Kantonaler Richtplan, Nachführung 2015**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Landamann  
Sehr geehrte Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 30. April 2015 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum „Kantonalen Richtplan, Nachführung 2015“ ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

## **Grundsatzbemerkungen**

### **Mehrwertabschöpfung**

Die gesetzliche Regelung zur Mehrwertabschöpfung ist zwingend zeitgleich mit der Richtplanrevision zu erarbeiten. Wir halten dazu folgende Punkte fest.

- Die Reihenfolge ist im gesamten Prozess nicht stimmig. Für die SVP muss das Vorgehen wie folgt sein:
  - Die Mehrwertabschöpfung ist mit allen zusammenhängenden Details zu klären. Dazu gehören auch die Regelungen zur Grundstückgewinnsteuer und eine Überprüfung zur Abschaffung des „Langhalten-Bonus“ für nicht überbautes Bauland.
  - Die erarbeitenden Punkte sind mit deren Auswirkungen im Richtplan aufzuführen

### **Baugesetz**

- Die Beratung des Baugesetzes ist im Kantonsrat zu unterbrechen.
- Unter Berücksichtigung der Mehrwertabschöpfung und weiterer Elemente ist das Baugesetz anzupassen und allenfalls erneut zur ersten Lesung dem Kantonsrat vorzulegen resp. der Gesetzgebungsprozess nochmals neu zu starten.

- Die Tatsache, dass bereits eine Revision des Baugesetzes vor der Verabschiedung im Kantonsrat (Revision: Aufnahme der Mehrwertabschöpfung und allenfalls weitere Elemente aus der Vernehmlassung Richtplan) ansteht, ist unverständlich. Das Baudepartement muss auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren und diese auch aufnehmen. Eine bereits geplante Gesetzesrevision, lediglich wenige Monate nach vorgesehener Inkrafttretens, ist nicht akzeptabel und politisch unglaubwürdig.
- Im gesamten Prozess des Richtplanes geht es auch um Rechts- und Planungssicherheit für die Gemeinden und Bauherren. Das gewählte Vorgehen ist nicht praktikabel. Zudem muss eine Entwicklung der einzelnen Gemeinden auch in Zukunft möglich sein.
- Die Mehrwertabschöpfung muss gemäss übergeordnetem Recht bis spätestens **01.01.2019** in Kraft sein. Ansonsten tritt de facto ein Baustopp ein. Deshalb muss die Thematik rund um die Mehrwertabschöpfung ohne Verzug angegangen werden.

## Richtplan

### Bemerkungen zu einzelnen Seiten

#### Seite II 7: Raumkonzept / Szenarien

Die Variante „Mittel+“ ist zu stark Vergangenheitsorientiert. Der Tatsache, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden in den letzten Jahren dem Schweizer Mittel betreffend Entwicklung z.T. deutlich hinterher hinkte, ist ebenfalls Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund möchten wir, auch als strategisches Ziel, das **Szenario „hoch“** festschreiben. Dies sowohl in der Entwicklung der Einwohnerzahlen, wie auch bei den Beschäftigten. Wir erachten die Entwicklung, auch mit diesem Szenario, als nachhaltig. Das Risiko einer Ablehnung durch den Bund, wie bei anderen Kantonen mit maximaler Variante, ist durch die in Relation geringen Zahlen klein.

#### II 11: Erhaltung Streusiedlungen

Wir wünschen uns klarere Aussagen, wie der Erhalt von Streusiedlungen und die erleichterten baulichen Anpassung von landwirtschaftlichen Liegenschaften, angegangen werden soll. Der wirksamste Schutz dieser Streusiedlungen ist für uns, die Bereitschaft diese den heutigen modernen Bedürfnissen anpassen zu dürfen.

#### II 22: Raumkonzept

Die Einteilung der Gemeinden in die gewählten Zonen erachten wir als sinnvoll und folgt einer nachvollziehbaren Logik. Die Tatsache, dass Entwicklungen nicht immer voraussehbar sind, ist ebenfalls Rechnung zu tragen. Gemeinden sollen sich bei entsprechender Nachfrage auch über die Vorgaben hin entwickeln können.

#### II 30: Frist Auszonungen

Die Frist muss, im Hinblick auf die Konsequenzen für die auszonenden Gemeinden, länger als 5 Jahre sein. Neben den Verwaltungsprozessen und der demokratischen Legitimation, benötigen die absehbaren rechtlichen Schritte ebenfalls viel Zeit. Die gerichtlichen Instanzen - bis vor Bundesgericht – sind nicht kalkulierbar. Deshalb bedeutet die Nichteinhaltung der genannten Frist unter Umständen einen Bau- resp. Planungsstopp. **Wir schlagen hier eine Frist von 3 Jahre für das Einreichen der Auszonungskonzepte zur Vorprüfung beim Kanton und längstens 8 Jahre bis zur Umsetzung vor.** Dies zwingt die Gemeinden zum sofortigen Beginn, lässt aber auch Handlungsspielraum bei rechtlichen Herausforderungen zu.

## II 32: Arbeitszonen

Die Arbeitszonen sind unbestritten. Die Umsetzung ist innerhalb des Baugesetzes zu regeln.

## II 39: Siedlungsentwicklung

Punkte 3.1 / 4.1

Der Zeitplan ist hier zu ambitioniert und muss überdacht werden. Ebenso ist der Inhalt zu restriktiv.

## II 93: Windenergie → Ablehnung

Aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Landschaftsbildes sind Windräder in unserem Kanton nicht geeignet. Unser grösstes Gut ist die intakte Natur, der wir unbedingt Sorge tragen müssen, sowohl als Tourismuskanton als auch als Wohnkanton. Die Bedenken dazu beinhalten nicht nur die Erstellung der Windräder, sondern auch die Erschliessungsstrassen und die Verlegung der nötigen Leitungen. Speziell auch, weil diese in unberührten Naturlandschaften vorgesehen sind, welche für einheimische Flora und Fauna einen wichtigen Lebensraum bilden.

**Wir lehnen deshalb Windenergie in unserem Kanton entschieden ab.**

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Volkspartei AR



Edgar Bischof  
Präsident